

# Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474  
e-mail: [presse@bsg.bund.de](mailto:presse@bsg.bund.de)  
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de/>

Kassel, den 26. Oktober 2007

## Terminvorschau Nr. 55/07

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts beabsichtigt, am 30. Oktober 2007 über sechs Revisionen und verschiedene Nichtzulassungsbeschwerden aus dem Gebiet der **gesetzlichen Unfallversicherung** zu entscheiden.

### A. Nach mündlicher Verhandlung

1) 10.00 Uhr - B 2 U 4/06 R - B. ./.. BG der Bauwirtschaft

Der Kläger, der an einem Bandscheibenschaden der Lendenwirbelsäule leidet, begehrt dessen Anerkennung und Entschädigung als Berufskrankheit (BK) nach Nr 2108 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV).

Der 1951 geborene Kläger absolvierte eine Ausbildung zum Maler und war anschließend bei verschiedenen Firmen als Maler und Stukkateur sowie zuletzt als selbständiger Stukkateur berufstätig und bei einer Bau-BG versichert. 1998 erlitt er einen Bandscheibenvorfall im Bereich der Lendenwirbelsäule Die BG lehnte die Anerkennung als BK ab. Die berufliche Tätigkeit des Klägers sei zwar nach Art und Schwere geeignet gewesen, eine bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule zu verursachen. Im konkreten Fall sei ein solcher Zusammenhang aber aus medizinischen Gründen zu verneinen.

Das SG hat nach medizinischen Ermittlungen die Beklagte verurteilt, dem Kläger wegen der Folgen einer BK Nr 2108 zunächst Verletztengeld und anschließend Verletztenrente zu gewähren. Das LSG hat dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, weil bereits die so genannten arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK nicht gegeben seien. Es hat sich auf eine von der Beklagten vorgelegte Berechnung der Belastungswerte nach dem Mainz-Dortmunder-Dosismodell (MDD) gestützt, derzufolge der Kläger bei seiner beruflichen Tätigkeit nur eine Gesamtbelastungsdosis von 14,8 x 106 Nh und damit lediglich 59,2 vH des Richtwertes von 25 x 106 Nh erreicht habe, ab dem ein gegenüber der Normalbevölkerung erhöhtes Krankheitsrisiko angenommen werden könne.

Mit der Revision rügt der Kläger, bei einer Unterschreitung der kritischen Gesamtbelastungsdosis um weniger als 50 vH könne allein aus den ermittelten Belastungswerten nicht ohne weiteres auf die fehlende Kausalität zwischen den versicherten schädigenden Einwirkungen und der Krankheit geschlossen werden. Im Übrigen sei er in Wirklichkeit einer erheblich höheren als der vom LSG festgestellten Belastung ausgesetzt gewesen.

SG Mannheim - S 11 U 599/01 -  
LSG Baden-Württemberg - L 6 U 2188/03 -